

3 Religiöse Erziehung von Pflegekindern im Schweizer Recht

Ein Spannungsfeld

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, wer in der Schweiz über die religiöse Erziehung von Pflegekindern bestimmt und wie dies umgesetzt wird. Im Schweizer Recht ist der Umgang mit Religion in der Bundesverfassung (BV) grundsätzlich geregelt; dabei steht das Verhältnis zwischen Staat und Bürger:innen im Fokus. Ausserdem geht das Zivilgesetzbuch (ZGB) darauf ein, wem die religiöse Erziehung der Kinder im Allgemeinen zusteht, dies sind privatrechtliche Bestimmungen. Weiter wird dargelegt, was im Speziellen zur religiösen Erziehung von (Pflege-)Kindern vorgesehen ist. Dazu werden neben den Bestimmungen der Bundesverfassung und des ZGB auch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sowie die Pflegekinderverordnung (PAVO) hinzugezogen.

3.1 Religiöse Erziehung im Schweizer Recht

»Im Namen Gottes des Allmächtigen!« Mit diesen Worten beginnt die Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung 1848 und so steht es auch heute noch in dem staatstragenden Text (URL Schweizer Parlament 2022). Der Bezug zu »Gott dem Allmächtigen« verweist zwar auf ein christlich geprägtes Staatswesen, dennoch wird die christliche Leitkultur sogleich beschränkt: Bereits in Art. 8 BV zur Rechtsgleichheit wird mit dem Diskriminierungsverbot unter anderem der »religiösen [...] Überzeugung«, religiöse Pluralität geschützt und mit Art. 15 BV die Glaubens- und Gewissensfreiheit als Grundrecht festgeschrieben. Dieser Artikel ist für die vorliegende Fragestellung hier von Bedeutung, äussert er sich doch zu religiösen Handlungen und religiösem Unterricht (Art. 15 Abs. 3 und 4 BV), die beide den erzieherischen Alltag berühren:

»Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.« (Art. 15 BV)

Gemäss dieses Artikels sollen alle Bürger:innen vor staatlichem Zwang betreffend Glauben und Gewissen geschützt werden – dies gilt auch für Kinder. Damit wird dem Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit entsprochen, wie es Art. 14 Abs. 1 UN-KRK vorsieht. Dass dem Glauben und Gewissen von Kindern Beachtung geschenkt werden muss, zeigt beispielsweise das Bundesgerichtsurteil vom 11. Dezember 2015, in dessen Begründung steht, dass bei einem Kind unter 16 Jahren »auch ein innerer, persönlicher Bereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu achten [sei], der bei jedem urteilsfähigen Kind mitzuberücksichtigen ist« (Urteil des Bundesgerichts 2C_121/2015 vom 11.12.2015 E. 5.3.). Grundsätzlich sind die Rechte des Kindes jedoch durch die Eltern wahrzunehmen. Dabei ist es unabdingbar, Art. 303 ZGB der die religiöse Erziehung regelt, heranzuziehen:

»Religiöse Erziehung

¹ Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.

² Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.

³ Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.« (Art. 303 ZGB).

Diese Bestimmung besagt, dass bis zum 16. Lebensjahr die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder bestimmen und dass diese Befugnis durch keinen Vertrag zu umgehen ist. Unter »Eltern« sind die Inhaber der elterlichen Sorge zu verstehen. Voraussetzung der elterlichen Sorge ist ein bestehendes rechtliches Kindesverhältnis. Wobei das Kindesverhältnis zur Mutter durch Geburt (Art. 252 Abs. 1 ZGB) und zum Vater durch Ehe mit der Mutter, Anerkennung oder gerichtliche Feststellung (Art. 252 Abs. 2 ZGB) oder auch durch Adoption entsteht (Art. 252 Abs. 3 ZGB):

»Entstehung des Kindesverhältnisses im Allgemeinen

¹ Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.

² Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.

³ Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.« (Art. 252 ZGB).

Ein Kindesverhältnis besteht folglich nie zwischen Pflegeeltern und Pflegekind. Pflegeeltern können nicht Inhaber der elterlichen Sorge sein, sondern vertreten diese im Rahmen der täglichen Erziehungs- und Betreuungsarbeit (Art. 300 ZGB).

3.2 Elterliche Sorge und deren Vertretung

Die elterliche Sorge umfasst »die Gesamtheit der elterlichen Verantwortlichkeiten und Befugnisse gegenüber dem Kind [...], insbesondere mit Bezug auf die Erziehung, die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung« (Urteil des Bundesgerichts 5A_198/2013 vom 14.11.2013 E. 4.1.). Die Inhaber der elterlichen Sorge fällen also grundlegende Entscheide zur Pflege, Erziehung, Ausbildung sowie der religiösen Erziehung ihres Kindes (vgl. Tschümperlin 1989: 147f.; Gassner 2018:116).

Die elterliche Sorge basiert wie ausgeführt auf dem Bestehen eines Kindesverhältnisses. Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und »die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe [sorgen] oder [...] dazu ausserstande [sind]« (Art. 307 Abs. 1 ZGB), muss die Kindesschutzbehörde die geeignete Massnahme treffen, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden. Als mildeste Massnahme kann die Kindesschutzbehörde eine Ermahnung oder Weisung anordnen oder eine Stelle oder Person bestimmen, der die autonom handelnden Eltern Einblick und Auskunft geben müssen (Art. 307 Abs. 1 und 3 ZGB). Erfordern es die Verhältnisse, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nach entsprechender Prüfung des Bedarfs eine Beiständin oder einen Beistand für das Kind einsetzen, »der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt« (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Die Inhaber der elterlichen Sorge können sowohl durch eine Beistandschaft unterstützt als auch, in Kombination mit Art. 308 Abs. 2 ZGB, teilweise vertreten werden (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB). Handeln Eltern nicht zum Wohl des Kindes, kann die elterliche Sorge beschränkt und die Zuständigkeit für bestimmte Entscheidungen den Eltern punktuell entzogen werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB). Eine weitere Massnahmenstufe ist die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch die KESB (Art. 310 ZGB). Diese Behörde, nicht mehr die Eltern, entscheidet dann, wo sich das Kind aufhalten soll. Gerade im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Pflegefamilie kann diese Massnahme getroffen werden. Die letzte Stufe der Massnahmen durch die KESB ist der Entzug der elterlichen Sorge. Dies tritt nur ein, wenn andere Kindesschutzmassnahmen ungenügend oder erfolglos waren und »1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben; 2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.« (Art. 311 Abs. 1 ZGB). Ein Entzug der elterlichen Sorge kann auch von den Eltern selbst initiiert werden (Art. 312 ZGB). Wurde beiden Elternteilen die elterliche Sorge entzogen, erhält das Kind eine Vormundsperson (Art. 311 Abs. 2 ZGB). Beim Tod eines Inhabers elterlicher Sorge kann diese Aufgabe an den anderen Elternteil übergehen, auch wenn dieser davor nicht Inhaber der elterlichen Sorge war, oder dem Kind wird eine Vormundsperson bestellt, »je nach dem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist.« (Art. 297 ZGB).

In der Regel bleiben die Eltern die Inhaber der elterlichen Sorge, ein Entzug ist höchst selten (URL KOKES-Statistik 2020). Wird ein Kind in einer Pflegefamilie untergebracht, »vertreten« die Pflegeeltern »unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.« (Art. 300 Abs. 1 ZGB). Über grundlegende Fragen, die das Kind betreffen, entscheiden die Eltern und leiten so die Pflege und Erziehung, auch wenn sie durch Pfle-

geeltern in der Alltagssorge vertreten werden und die Pflegeeltern in Alltagsfragen entscheiden können (Gassner 2018: 112). Dabei haben die Inhaber der elterlichen Sorge eine Weisungsbefugnis gegenüber den Pflegeeltern (vgl. Tschümperlin 1989: 147f.; Gassner 2018: 116). Den Eltern bleiben stets ihre Informations- und Auskunftsrechte, auch wenn sie in der Ausübung ihrer elterlichen Sorge unterstützt oder vertreten werden (Art. 304 ZGB; Gassner 2018: 116). Speziell ist hier auf die religiöse Erziehung einzugehen.

3.3 Religiöse Erziehung als Teil der elterlichen Sorge

Von zentraler Bedeutung ist, dass die Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge ihre Befugnis über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, durch keinen Vertrag beschränken können (Art. 303 Abs. 2 ZGB). Eine Klausel in einem Pflegevertrag, welche die Ausübung der religiösen Erziehung an die Pflegeeltern delegiert, widerspricht dem Gesetz und ist folglich nichtig. Die religiöse Erziehung des Kindes bleibt immer Sache der Eltern, eine Vertretung durch Pflegeeltern ist nicht möglich (vgl. Gassner 2018: 119, 120). Tritt der Fall ein, dass die Eltern unbekannt, verstorben oder nicht urteilsfähig sind und davor keine Bestimmung über die religiöse Erziehung ihres Kindes vorgenommen haben, übernimmt die KESB diese Aufgabe. Dies tritt auch dann ein, wenn den Eltern das Sorgerecht explizit wegen der religiösen Erziehung entzogen wurde (Tschümperlin 1989: 285).

Die religiöse Erziehung umfasst im Allgemeinen die Bestimmung über Religionszugehörigkeit und Konfession, im engeren Sinne die Einflussnahme auf den Glauben des Kindes und die Bildung seines religiösen Gefühls (Tschümperlin 1989: 283; Gassner 2018: 119). Allerdings gilt es zu beachten, dass unter dem Begriff religiöse Erziehung auch eine areligiöse Erziehung verstanden wird, wobei die Erziehung dem Kind eine gewisse Orientierung bezüglich Religion und Weltanschauung ermöglichen soll (Tschümperlin 1989: 286f.).

3.3.1 Die religiöse Erziehung des Pflegekindes

Ein Pflegevertrag darf zwar keine Klausel zur Vertretung der religiösen Erziehung durch die Pflegeeltern enthalten (Art. 303 Abs. 2 ZGB). Mittels Bestimmungen und Vereinbarungen können die Eltern ihren Willen, wie die religiöse Erziehung umgesetzt werden soll, jedoch festhalten. Beispielsweise können sie über die Konfession, den Besuch des Religionsunterrichts oder religiöse Alltagshandlungen verfügen und dies im Pflegevertrag festschreiben. Dabei ist es den Kantonen überlassen, Muster für solche Pflegeverträge zu erstellen (Art. 3 PAVO). Allerdings besteht gesamtschweizerisch weder eine Pflicht zu einem Pflegevertrag, noch dazu, eine Klausel zur religiösen Erziehung im Pflegevertrag einzufügen.

Wenn eine Diskrepanz zwischen der religiösen Überzeugung der Eltern und jener der Pflegeeltern gegeben ist, besteht ein »Spannungsverhältnis« (Gassner 2018: 112). Die Eltern entscheiden über grundlegende Fragen, während die Pflegeeltern für Alltagsfragen zuständig sind. Rechtlich gesehen liegt die religiöse Erziehung eindeutig bei den Eltern. Im Familienalltag der Pflegefamilie jedoch können religiöse Handlungen einen

wichtigen Bestandteil darstellen: Tischgebet, Fastenzeiten, religionsbasierte Erklärungen der Welt, Besuch religiöser Veranstaltungen oder Kleidervorschriften stellen hier nur einige Beispiele dar. Zwar darf das Kind durch sein Persönlichkeitsrecht andere Weltanschauungen kennenlernen und die Pflegeeltern sollen dem Pflegekind Wertvorstellungen vermitteln, in religiösen Belangen müssen aber die Ansichten der Eltern dominieren (vgl. Gassner 2018:120). Die Pflegeeltern dürfen nicht versuchen, die Eltern zu beeinflussen und sind deshalb nur bei wichtigen Entscheidungen in der religiösen Erziehung anzuhören (ebd. 139).

Geht es um die religiöse Erziehung von Pflegekindern, haben sowohl die Pflegeeltern als auch das Kind den Weisungen und Wünschen der Eltern zu folgen. Den elterlichen Weisungen werden dann Schranken gesetzt, wenn sie das Kindeswohl gefährden, die Persönlichkeitsrechte von Kind oder Pflegeeltern verletzen oder nicht rechtskonform sind (ebd. 129f.). Wird die religiöse Erziehung in der Pflegefamilie nicht im Sinne der Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge umgesetzt, können sich die Eltern auf dem Rechtsweg für die Einhaltung einsetzen (ebd. 133). Einerseits können sie einfordern, dass ihr Kind an religiösen Ritualen und Alltagshandlungen, die ihren Vorstellungen entsprechen, teilnehmen. Andererseits können sie bestimmen, dass ihr Kind religiöse Handlungen, die in der Pflegefamilie gepflegt werden, explizit unterlassen soll. Im Sinne der Kindesschutzbestimmungen ist die Kindesschutzbehörde dazu verpflichtet das Wohl des Kindes zu schützen, falls die Eltern dies nicht tun respektive tun können. Dabei kann die Behörde die Pflegeeltern und das Pflegekind mahnen und Weisungen erteilen (Art. 307 ZGB), wobei sie sich bei der religiösen Erziehung auf die Position der leiblichen Eltern stützen muss (Art. 303 Abs. 1 und 2 ZGB). Ein Pflegevertrag, der Vereinbarungen zur religiösen Erziehung festhält, schafft darüber rechtliche Klarheit und das Bewusstsein für allenfalls unterschiedliche Ansichten betreffend die religiöse Erziehung, denen die Pflegeeltern gerecht werden müssen.

Soll ein katholisches Pflegekind beispielsweise zum katholischen Religionsunterricht, müssen dies die Pflegeeltern gewährleisten, auch wenn sie ihre eigenen Kinder nicht in diesen Religionsunterricht schicken. Beten die Pflegeeltern vor dem Essen und gehört die gemeinsame Bibellektüre zum Abendritual in der Pflegefamilie, können die Eltern verbieten, dass ihr Kind an diesen religiösen Praktiken teilnimmt. Ein weiteres Beispiel sind muslimische Eltern, die bei ihrer 14jährigen Tochter auf das Tragen eines Hijabs bestehen. In diesem Fall müssen die christlich-orthodoxen Pflegeeltern die Jugendliche dazu anhalten. Da einer solchen rechtlichen Umsetzung in der Alltagspraxis Grenzen gesetzt sind, ist hier der Passungsprozess zwischen Pflegekind und Pflegefamilie entscheidend.

3.3.2 Mitsprache von Kindern und Jugendlichen bei der religiösen Erziehung

Kinder und Jugendliche müssen bis zum 16. Lebensjahr die Bestimmungen, welche die Inhaber der elterlichen Sorge zur religiösen Erziehung erlassen, akzeptieren (Art. 303 ZGB). Staatliche Institutionen dürfen gemäss Art. 15 Abs. 3 und 4 BV niemanden zu Religionsunterricht und religiösem Handeln zwingen. Die Bestimmungen der Inhaber der elterlichen Sorge für ihre Kinder gehen nur so weit, dass bei der religiösen Erziehung der Glauben und das Gewissen des Kindes geachtet (Art. 15 BV; Art. 14 Abs. 1 UN-KRK; Urteil

des Bundesgerichts 2C_121/2015 vom 11.12.2015 E. 5.3.) und auf die Meinung des Kindes Rücksicht genommen wird (Art. 301 Abs. 2 ZGB; Tschümperlin 1989: 291). Eltern sollen folglich dem Kind gestatten, eine andere Religion und Weltanschauung kennenzulernen, wenn dies seinem Wunsch entspricht. Daneben dürfen sie verlangen, dass das Kind an den religiösen Praktiken und dem Religionsunterricht teilnimmt, den sie bestimmen (Tschümperlin 1989: 291; Gassner 2018: 120).

Den Inhabern der elterlichen Sorge können bezüglich der religiösen Erziehung in zwei Fällen Schranken gesetzt werden: Einerseits, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und andererseits, wenn die höchstpersönlichen Rechte¹ im Hinblick auf eine konkrete Situation zum Tragen kommen. Ersteres tritt ein, wenn die physische und psychische Unversehrtheit des Kindes, das heisst seine Persönlichkeitsrechte, durch eine religiös motivierte Handlung in Gefahr sind und damit das Kindeswohl gefährdet ist. Dann sind kindesschutzrechtliche Massnahmen zu prüfen. Eine entsprechende Meldung an die KESB kann durch die Kinder und Jugendlichen selbst erfolgen. Weiter können Aussonstehende über das Melderecht (Art. 314c ZGB) oder die Meldepflicht (Art. 314d ZGB) an die KESB gelangen, »wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint« (Art. 314c ZGB). Folglich muss die KESB aktiv werden (Art. 307 ZGB), wenn eine Kindeswohlgefährdung befürchtet wird.

Im zweiten Fall kann in Bezug auf eine konkrete Situation, welche die höchstpersönlichen Rechte des Kindes betrifft, die Urteilsfähigkeit des Kindes zum Zug kommen, auch dann, wenn die Eltern religiös motiviert in dieser konkreten Situation eine Entscheidung gefällt haben. Sind die höchstpersönlichen Rechte des Kindes betroffen, kann die Urteilsfähigkeit des Kindes geprüft werden, wobei »jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln« urteilsfähig ist (Art. 16 ZGB). Gilt ein Kind in Hinblick auf eine spezifische Situation als urteilsfähig, kann es gegen die religiös begründete Entscheidung der Eltern handeln. Ein Beispiel hierfür ist, wenn über eine Operation bei einem 10jährigen Kind entschieden werden muss, und die Inhaber der elterlichen Sorge aus religiösen Gründen diese ablehnen. Wenn das Kind urteilsfähig ist (Art. 16 ZGB), kann es dem Eingriff selbst zustimmen, da dies sein höchstpersönliches Recht betrifft.

Grundsätzlich bleibt den Kindern und Jugendlichen nur (jedenfalls solange das Kindeswohl nicht gefährdet und die höchstpersönlichen Rechte nicht angetastet sind) die religiöse Erziehung, wie sie ihre Eltern vorsehen, bis zum 16. Geburtstag zu erdulden. Bei einem Pflegeverhältnis entscheiden die staatlichen Sozialbehörden durch die Bewilligungserteilung an die Pflegefamilie sowie durch die Platzierung – idealerweise gemeinsam mit dem Pflegekind und seinen Eltern – unter anderem darüber, ob die religiöse Praxis in der Pflegefamilie mit der religiösen Erziehung des Pflegekindes kompatibel ist. Gesetzten Fall, dass sich die religiöse Überzeugung der Eltern von jener der Pflegefamilie unterscheidet, bestimmt die Bewilligungsbehörde darüber mit, welche andere Weltanschauung und religiöse Überzeugung das Pflegekind kennenlernen soll, indem er

1 Höchstpersönliche Rechte sind subjektive Rechte, die sehr eng an die Person gebunden sind und nicht auf eine andere Person übertragen werden können (Creifelds 2014: 661). Sie sind von den Persönlichkeitsrechten zu unterscheiden.

möglichen Pflegeeltern die Bewilligung erteilt. Nach welchen Kriterien wird dabei vorgegangen respektive welche Maximen betreffend die religiöse Erziehung lassen sich im Schweizer Recht ausmachen?

3.4 Maximen betreffend die religiöse Erziehung im Schweizer Recht

Zur religiösen Erziehung von Pflegekindern findet sich in der Pflegekinderverordnung kein spezifischer Hinweis. Ebenso gibt es in der PAVO keine Regelung zu transreligiösen Pflegeverhältnissen. Pflegeeltern werden auf ihre »erzieherische Eignung« sowie ihre Eignung »nach Persönlichkeit« (Art. 5 PAVO) hin geprüft. Inwieweit dies ihren Umgang mit religiöser Pluralität betrifft, bleibt offen. Die ausführlichsten Angaben zu erzieherischen Inhalten und damit auch zur religiösen Erziehung in Pflegefamilien finden sich in der UN-Kinderrechtskonvention. Neben dem Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK) und der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14 UN-KRK), wie sie die Bundesverfassung ähnlich festhält und sich dabei primär an den Staat richtet (Art. 8 und 15 BV), äussert sich die internationale Konvention zum Umgang mit erzieherischen Inhalten: »Bei der Wahl [...] [der Fremdunterbringung bei von der Familie getrennt lebenden Kindern,] sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.« (Art. 20 Abs. 3 UN-KRK). »Kontinuität in der Erziehung« auch im Hinblick auf die »religiöse [...] Herkunft des Kindes« soll bei Pflegekindern folglich gewährt werden.

Zwar äussern sich sowohl die Bundesverfassung als auch das Zivilgesetzbuch im Hinblick auf die religiöse Erziehung in eigenen Artikeln, jedoch ohne auf konkrete Inhalte einzugehen (Art. 15 BV; Art. 303 ZGB). Dies ist ein Umstand, der keinem anderen erzieherischen Bereich explizit zugestanden wird. So finden sich weder Gesetzesartikel zur politischen Erziehung noch zu anderen Weltanschauungen. Implizit vermitteln sowohl der Verfassungstext als auch das Zivilgesetzbuch eine inkludierende, an der Freiheit und den Menschenrechten orientierte Werthaltung. Dies umfassend aufzufächern, führt an dieser Stelle zu weit. Die inkludierende Werteorientierung lässt sich beispielsweise am Artikel 302 des ZGB zeigen, wenn von Eltern gefordert wird »dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen« die Rede ist. Neben den kindlichen »Neigungen« im obigen Zitat, die in der Erziehung beachtet werden sollen, ist auch die Nennung der »Freiheit der Lebensgestaltung« (Art. 301 Abs. 2 ZGB) ein Beleg für die Orientierung an Freiheit, wie sie im Gesetzestext aufscheint. Konkreter äussert sich die UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 29 zu den Bildungszielen und schreibt damit Werte der Erziehung fest, denen auch die Schweiz als Vertragsstaat unterliegt und von denen die meisten Aspekte inhaltlich in verschiedenen Artikeln zu den Grundrechten in der Bundesverfassung oder in Art. 302 ZGB abgebildet sind.

»die Bildung des Kindes [muss] darauf gerichtet sein, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen; dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln; dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln; das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten; dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.« (Art. 29 UN-KRK).

Diese Werte sind für die Bildungsziele staatlicher Akteur:innen relevant, betreffen jedoch auch Pflegefamilien. Denn Pflegefamilien werden auf ihre Eignung hin geprüft und erhalten eine staatliche Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes. Dies ist eine Gegebenheit, die auf keine andere Familienform sonst – Adoptionsfamilien ausgenommen – zutrifft. Zur Einschätzung dieser Eignung müssen die staatlichen Akteur:innen sich an gewissen Maximen orientieren. Wenn dem Kind »Achtung« vor seiner Herkunft und Werte wie »Toleranz, [...] Gleichberechtigung der Geschlechter und [...] Freundschaft zwischen [...] religiösen Gruppen« beigebracht werden soll, wie es die UN-Kinderrechtskonvention vorsieht (Art. 29 UN-KRK), sollen die Pflegeeltern diesen Werten zustimmen, gleich, welche Weltanschauung und politische Überzeugung sie haben oder welcher Religionsgemeinschaft sie angehören. Zwar hat die Schweiz bisher kein entsprechendes Gesetz erlassen, das die in der Konvention geforderten erzieherischen Maximen in nationalem Recht verankert, dennoch orientiert sich der Kinderschutz an den internationalen Bestimmungen.

3.5 Bewilligung und Platzierung in einer Pflegefamilie unter dem Gesichtspunkt der religiösen Erziehung

Im Sinne des Kindeswohls sind die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention für die Platzierung von Pflegekindern in einer Pflegefamilie bedeutsam. Zwar geht es dabei in erster Linie um die Handhabe in staatlichen Organisationen, dennoch ist es grundlegend, dass sich die Behörden bei der Bewilligungserteilung für eine Pflegefamilie sowie der Platzierung an den Rechtsgrundsätzen orientieren. Dabei sind drei Blickwinkel zu beachten: Erstens handelt der Staat unter Einhaltung der Grundrechte, das heisst, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Diskriminierungsverbot müssen hinsichtlich des Kindes, der Eltern und der Pflegeeltern eingehalten werden. Zweitens müssen die Inhaber der elterlichen Sorge in ihren Entscheidungen respektiert werden. Und drittens ist das Kindeswohl bei einem staatlichen Eingreifen (Brandt und Meysen 2021: 118f.), wie es ein Pflegeverhältnis darstellt, oberster Leitsatz beim Entscheid für eine Platzierung.

Unter dem Aspekt der Einhaltung der Grundrechte, dürfen den Pflegefamilien keine Vorschriften zu ihrem Glauben und ihrer Weltanschauung gemacht werden. Ebenso muss den Vorstellungen der religiösen Erziehung der Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge Folge geleistet werden, solange nicht das Kindeswohl gefährdet ist, unabhängig davon, wie diese ausgestaltet sind (ebd. 114f.) und in welchem religiösen und weltanschaulichen Umfeld ihr Kind platziert wird. Die Herausforderung der Behörden besteht darin, in diesem Spannungsfeld, dem Kindeswohl gerecht zu werden.

Einerseits ist die Kontinuität in der Erziehung in religiösen Belangen, aber auch hinsichtlich der Ethnie, Kultur und Sprache bei einer Platzierung zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 3 UN-KRK). Krasse Brüche mit gar mehreren dieser Merkmale sind folglich zu vermeiden. Um Unstimmigkeiten betreffend die religiöse Erziehung des Pflegekindes vorzubeugen, ist es von zentraler Bedeutung, bei der Erteilung der Bewilligung für ein Pflegeverhältnis auf die Kompatibilität der religiösen Einstellung von Eltern und Pflegeeltern zu achten (vgl. Gassner 2018:120) sowie bei der Eignung »nach Persönlichkeit« (Art. 5 PAVO) zu prüfen, ob die Pflegeeltern in der Lage sind, die alltägliche Erziehung und Betreuung sowie die Weisungen und Wünsche der Eltern zur religiösen Erziehung adäquat umzusetzen. Andererseits sollen bei der Platzierung die erzieherischen Maximen, wie sie Art. 29 UN-KRK vorsieht, Orientierung geben. Insbesondere die »Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten« ist ein wichtiger Punkt, wie auch die Vorbereitung des Kindes auf »ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist [...] der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen [...]« (Art. 29 UN-KRK). Eine Platzierung im Herkunftsmilieu kann die geforderte erzieherische Kontinuität (Art. 20 Abs. 3 UN-KRK) möglicherweise gewährleisten und gleichzeitig mit den Anforderungen an die genannten Werte (Art. 29 UN-KRK) konfligieren. Was hier höher zu gewichten ist, bleibt den Behörden überlassen, die sich am Kindeswohl orientieren müssen.

3.6 Transreligiöse Platzierung in einer evangelikalen Pflegefamilie

Wie im Forschungsstand zur Schweizer Pflegekinderhilfe ausgeführt (Kapitel 1, 2.3), sind Pflegeeltern, die mit dem Pflegekind nicht verwandt sind, vorwiegend christlich. In der Schweizer Pflegekinderhilfe kann von einer Überrepräsentation evangelikaler Pflegefamilien ausgegangen werden. Dies führt zur Unterbringung von Pflegekindern, deren Herkunftseltern nicht evangelikal sind, in evangelikalen Pflegefamilien und damit zu transreligiösen Platzierungen. Pflegeeltern mit einer anderen religiösen Herkunft sind äusserst selten, so werden beispielsweise muslimische Pflegefamilien sowohl in der Literatur als auch in den vorliegenden Daten selten bis nie erwähnt und die Unterbringung von muslimischen UMAs aus Ländern wie Afghanistan, Syrien oder Somalia in christlichen Pflegefamilien praktiziert.

Eine Kontinuität in der Erziehung hinsichtlich der Religiosität wie sie Art. 20 UN-KRK fordert, folglich nicht immer gegeben respektive erschwert. Pflegekinder dürfen, wenn sie möchten, nebst der religiösen Erziehung, die ihre Eltern für sie vorsehen, andere Weltanschauungen kennenlernen (Tschümperlin 1989: 291; Gassner 2018:

120). Die religiöse Erziehung der Pflegekinder im Glauben der Pflegefamilie als deren Entscheidung ist Pflegeeltern jedoch untersagt (Gassner 2018: 119f.).

Es ist davon auszugehen, dass gläubige Eltern den Wunsch haben, den Kindern ihren Glauben zu vermitteln und evangelikale Menschen zudem die Missionstätigkeit als ihren Auftrag verstehen (Stolz et al. 2014; Smith und Adamczyk 2021). Unter diesen Voraussetzungen ist es schwer vorstellbar, dass evangelikale Pflegeeltern sich nicht der religiösen Erziehung ihrer Pflegekinder annehmen und die Anweisungen der Inhaber der elterlichen Sorge in religiösen Belangen uneingeschränkt befolgen. Problematisch kann dies sein, wenn erstens den Anordnungen der Eltern zuwidergehandelt und wenn zweitens den erzieherischen Maximen, die der Staat vertreten soll, nicht entsprochen wird.

Art. 29 UN-KRK wird hier herausgestrichen, da die starke Überzeugung, der evangelikale Glaube stehe über anderen religiösen oder areligiösen Anschauungen (Klinkhammer 2017: 204), dem »Geist [...] der Toleranz, [...] und der Freundschaft zwischen [...] religiösen Gruppen« und damit der UN-Kinderrechtskonvention, an der sich die Behörden bei der Bewilligung und Platzierung eines Pflegeverhältnisses orientieren sollen, widerspricht. Weiter herrschen in evangelikalen Familien traditionelle und geschlechterspezifische Rollenbilder vor und werden bewusst präferiert, während etwa Homosexualität abgelehnt wird (u.a. Liebsch 2001, Stolz et al. 2014, Schäfer 2017, Hoberg 2017a, Hoberg 2017b, Freudenberg und Sharbat Dar 2021). Hierin folgen Evangelikale nicht dem Grundsatz der »Gleichberechtigung der Geschlechter«, wie ihn die Konvention vorsieht.

Inwiefern diese komplexe Ausgangslage sich in der Alltagspraxis der Pflegekinderhilfe zeigt respektive wie mit diesem Spannungsfeld zwischen Recht und Praxis umgegangen wird und wie sich allfällige Diskrepanzen zwischen Eltern und Pflegeeltern punkto religiöser Erziehung im Alltag der Beteiligten darstellen, wird im Folgenden aufgezeigt.

Zusammenfassung: Religiöse Erziehung von Pflegekindern im Schweizer Recht – Ein Spannungsfeld

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die religiöse Erziehung von Pflegekindern bei den Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge liegt. Mit dem 16. Geburtstag dürfen Jugendliche selbst über ihr religiöses Bekenntnis entscheiden. Pflegeeltern dürfen keinerlei Entscheidungen betreffend die religiöse Erziehung von Pflegekindern treffen. Hingegen sind sie verpflichtet, die Wünsche zur religiösen Erziehung der Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge auszuführen. Eine explizite Ausformulierung der Umsetzung der religiösen Erziehung im Pflegevertrag, die sorgfältige Prüfung der Pflegeeltern auf Eignung nach Persönlichkeit und das Berücksichtigen der Kontinuität in der Erziehung sowie der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes, können das gegebene Spannungsverhältnis zwischen Eltern und Pflegeeltern punkto religiöser Erziehung entschärfen. Das Kindeswohl ist Richtschnur und zugleich Schranke: Gefährden religiöse Praktiken das Kindeswohl, ist eine Prüfung durch die KESB angezeigt. Die Urteilsfähigkeit des Kindes muss berücksichtigt werden, wenn in einer konkreten Situation die höchstpersönlichen Rechte des Kindes betroffen sind. Entsprechend

kann eine religiös motivierte Entscheidung der Eltern wie auch der Pflegeeltern hinfällig werden, wenn die Ablehnung der Wahrung des Kindeswohls dient.

